

Anlage 8: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) auf Anweisung des Transportkunden durch den Netzbetreiber

1. Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Letztverbrauchers (Sperrung) – ggf. nur bezogen auf einzelne Entnahmestellen – auf Verlangen des Transportkunden unter den Voraussetzungen des § 11 Ziffer 6. LRV vor. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.
2. Schuldner der dem Netzbetreiber für die Sperrung entstehenden Kosten ist gegenüber dem Netzbetreiber der beauftragende Transportkunde. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Transportkunden beauftragt wird. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung gültigen Preisen des Netzbetreibers.
3. Die Sperrung wird vom Transportkunden auf dem vollständig ausgefüllten Formular „Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ (vgl. beigefügte Anlage 8.1. zum LRV) beim Netzbetreiber beantragt. Das Formular ist per E-Mail entsprechend dem jeweils gültigen Kontaktdatenblatt an den Netzbetreiber zu übersenden. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen.
4. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich in Textform über den beabsichtigten Termin (Datum und ungefähre Uhrzeit) der Sperrung. Fällt der Grund für die Sperrung vor der Ausführung der Sperrung weg, hat der Transportkunde den Sperrauftrag unverzüglich in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren. Widerruft der Transportkunde den Sperrauftrag, bevor der Netzbetreiber ihm den Sperrtermin angekündigt hat, fällt kein Sperrergeld an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Transportkunde die Kosten für die Sperrung und die infolgedessen erforderliche Entsperrung gemäß der zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung gültigen Preise des Netzbetreibers.
5. Auf Wunsch des Transportkunden wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Transportkunden vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen Transportkunde und Letztverbraucher zu ermöglichen.
6. Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird der Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 MessZV die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen. Eine vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Transportkunden gewünschten Unterbrechungstermins hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
7. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Kosten für einen erfolglosen Sperrversuch trägt der Transportkunde.
8. Über das Ergebnis des Sperrtermins informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform.
9. Ist der Netzbetreiber – z.B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung – zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung trägt der Transportkunde gemäß der zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung gültigen Preise des Netzbetreibers.

10. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Aufforderung des Transportkunden mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählernummer, Zählpunkt) im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Aufforderung auf.

11. Anlagenverzeichnis

Folgende Formulare sind vom Transportkunden zu verwenden:

Sperrauftrag (Anlage 8.1)

Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Anlage 8.3)

Der Netzbetreiber verwendet folgende Formulare:

Rückmeldung zur Sperrung einer Entnahmestelle (Anlage 8.2)

Rückmeldung zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Anlage 8.4)

Anlage 8.1: Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

an Netzbetreiber	
Firma	Stadtwerke Quedlinburg GmbH
Abteilung / Ansprechpartner	Netzvertrieb
Straße Hausnr.	Rathenaustraße 9
PLZ Ort	06484 Quedlinburg
Telefon	03946 / 971 - 3
Fax	03946 / 971 - 428
E-Mail	netz.gas@sw-qlb.de

von Transportkunde	
Firma	
Abteilung / Ansprechpartner	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Der Transportkunde beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Transportkunden und Netzbetreiber geschlossenen Lieferantenrahmenvertrages, die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Entnahmestelle des vom Transportkunden belieferten Letztverbrauchers innerhalb von 6 Werktagen zu unterbrechen.

Entnahmestelle	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Zählpunktbezeichnung	
Zähler-Nr.	
Letztverbraucher	
Name, Vorname / Firma	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	

Der Transportkunde versichert,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
- dass die Voraussetzungen zur Sperrung vorliegen und
- dass dem Letztverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen,
welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.

Der Transportkunde trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Transportkunden beauftragt wird. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung/Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evt. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

Ort, Datum

Transportkunde (Unterschrift/Stempel)

Anlage 8.2: Rückmeldung zum Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

An die/den

(Transportkunde)

Der Netzbetreiber lehnt den Sperrauftrag ab.

Gründe für die Ablehnung:

.....

Quedlinburg, den
 i. A.
 (Netzbetreiber)

Sperrung vollzogen:

Zählernummer	Sperrzählerstand	Datum / Uhrzeit
.....
.....

Art der Sperrung (Bsp. „Zähler abgeklemmt“ / Zählervorsicherung verplombt“, ect.)

.....

Sperrung nicht vollzogen, weil:

.....

.....
 Name des Mitarbeiters

.....
 Unterschrift

.....
 Stempel des Netzbetreibers

Anlage 8.3: Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)

an Netzbetreiber	
Firma	Stadtwerke Quedlinburg GmbH
Abteilung / Ansprechpartner	Netzvertrieb
Straße Hausnr.	Rathenaustraße 9
PLZ Ort	06484 Quedlinburg
Telefon	03946 / 971 - 3
Fax	03946 / 971 - 428
E-Mail	netz.gas@sw-qlb.de

von Transportkunde	
Firma	
Abteilung / Ansprechpartner	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Der Transportkunde beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Transportkunden und Netzbetreiber geschlossenen Lieferantenrahmenvertrag, die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Entnahmestelle des vom Transportkunden belieferten Letztverbrauchers unverzüglich wiederherzustellen.

Entnahmestelle	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Zählpunktbezeichnung	
Zähler-Nr.	
Letztverbraucher	
Name, Vorname / Firma	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	

Der Transportkunde trägt die Kosten der Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung). Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers. Bei der Entsperrung eines Gasanschlusses ist zusätzlich ein kostenpflichtiger Dichtheitsnachweis von einer Fachfirma erforderlich. Diesen hat der Anschlussnutzer/Kunde zum Termin der Wiederinbetriebnahme auf eigene Kosten zu organisieren und zu bezahlen.

Ist eine Entsperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evt. weitere Schritte abstimmen.

Ort, Datum

Transportkunde (Unterschrift/Stempel)

Anlage 8.4: Rückmeldung zum Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)

An die/den

(Transportkunde)

Der Netzbetreiber lehnt den Entsperrauftrag ab.

Gründe für die Ablehnung:

.....
.....

Quedlinburg, den
i. A.
(Netzbetreiber)

Entsperrung vollzogen:

Zählernummer	Sperrzählerstand	Datum / Uhrzeit
.....
.....

Entsperrung nicht vollzogen, weil:

.....
.....
.....
.....

.....
Name des Mitarbeiters

.....
Unterschrift

.....
Stempel des Netzbetreibers